KGRZ Kassel Frau Birgit Rothauge Knorrstraße 30

34134 Kassel



München, 14.12.1995

we

#### Arbeitskreis RECOS 14 - Protokoll

Sehr geehrte Frau Rothauge,

anbei erhalten Sie das Protokoll des Arbeitskreises RECOS 14 vom 01.12.1995.

Außerdem haben wir Ihnen die Telefonliste aller Teilnehmer beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Richtmann + Eder GmbH Ihr EDV-Unternehmen

Annette Weber



## TEILNEHMERLISTE - RECOS 14 ARBEITSKREIS

(Freitag 01.12.95)

Name	Vorname	Amt/ Bereich
Schaper,	Jürgen	JA Wuppertal Tel:0202/5632-2 36
Kampmann,	Hans-Udo	JA Wuppertal Tel:0202/5632-1 81
Ley,	Diethelm	KGRZ Kassel Tel:0561/204-220
Rothauge,	Birgit	KGRZ Kassel Tel:0561/204-103
Herzog,	Egon	JA Ingolstadt Tel:0841/305-1704 dienstl. Tel:08431/470 46 privat Fax:08431/470 35
Diller,	Günter	JA Bamberg Tel:0951/8715 33
Vogl,	Herbert	JA Schwandorf Tel:09431/-47 379
Müller,Dietrich	RECOS GMBH	Tel:089/150 62 80
Merk,	Norbert	JA Weilheim-Schongau Tel:08861/211144
Pangerl,	Albert	LRA Altötting - EDV- Tel:08671/502-316
Link,	Jürgen	LRA Heilbronn Tel:07131/994-285
Gehrmann,	Jochen	JA Remscheid Tel:02191/44-2734 Fax:02191/44-6284
Karwath,	Andreas	JA Remscheid Tel:02191/44-6349
Jülg,	Norbert	KGRZ Ludwigshafen Tel:0621/6360-233

## Protokoll des Arbeitskreises Recos14 vom 1. Dezember 1995



Teilnehmer:

siehe Anlage

Verteiler:

Teilnehmer,

Herr Niederhoff

Stadt Ratingen, Jugendamt, Postfach

101740, 40837 Ratingen

Anlagen:

Teilnehmerliste

Übersicht Berechnungsmodule

Ausdruck der erstellten Berechnung

#### Marktsituation

Bis Ende 1995 haben sich 90 Jugendämter in Deutschland für Recos14 entschieden. Darunter befinden sich auch Großkunden wie die Stadt Köln mit 9 Bezirksjugendämtern, das KGRZ Kassel, und die Datenzentrale Hameln.

Damit werden neue Aufgaben und Ziele auf uns zukommen.

Aus diesem Grund haben wir unser Recos14 Team durch Herrn Ötterich verstärkt, der das Programmierteam unterstützt.

#### Neue Form der Arbeitskreise

Der Zuwachs der Recos14-Anwender war für uns der Anlaß, neben den Landesarbeitskreisen auch einen Bundesarbeitskreis ins Leben zu rufen.

An den Bundesarbeitskreisen werden Stellvertreter aus den Landesarbeitskreisen stellvertretend für alle Endanwender teilnehmen und Fachthemen und Erweiterungswüsche besprechen.

#### **Titelverwaltung**

Der aktuelle Stand der Titelstammdaten mit Rückrechnung wurde von Herrn Weise vorgestellt und von den Teilnehmern sehr positiv bewertet.

Der Auslieferungstermin für die Titelverwaltung zum 1. Quartal 1996 kann aus derzeitiger Sicht bestätigt werden.



#### Berechnungsmodule

Herr Merk hatte alle Berechnungsmodule einschließlich Einkommensermittlungen vorgestellt. Auch diese Module hatten die Teilnehmer sehr positiv gewertet. Derzeit befinden sich die Berechnungsmodule im Endtest bei den Jugendämtern Weilheim-Schongau und Ingolstadt.

### **Geplante Module:**

Folgende Aufgaben wurden durch eine spontane Befragung mit Prioritäten versehen:

- 1,8 Mahnwesen
- 2,2 Buchhaltungsprogramm überarbeiten, wie Suchmasken, Bestände auszahlen, Abbuchen, ....)
- 2,5 Betreuungsstelle
- 3,4 Heimkostenabrechnung
- 3,4 Pflegeeltern
- 3,5 Jugendgerichtshilfe
- 3,66 Statistik
- 3,75 Budgetierung

# Aufgaben und Ziele der Arbeitskreise in einzelnen Bundesländern

Herr Link vom Landesarbeitskreis Baden-Württemberg berichtete über seine bisherigen Erfahrungen mit dem landesbezogenen Arbeitskreis Recos14.

Dieses Thema wurde ausführlich diskutiert.

Der Nordrhein-Westfälische Arbeitskreis nimmt seine Tätigkeit Mitte Dezember in Wuppertal auf.

Für einen Bayerischen Arbeitskreis wurde für März 1996 ein Termin geplant.



## Mögliche Unterhaltsberechnung vom 01.12.1995

1.1	Einkommen des Unterhaltsverpflichteten	2990,00 בי
2. 2.1	Vorwegprüfung Notwendiger Bigenbedarf des Unterhaltsverpflichteten 2)	1300,00 0
3. 3.1	Ermittlung des Unterhaltsbedarfs des Unterhaltsberechtigt Das Einkommen ergibt die Einkommensgruppe von 2600,00 DM bis 3000,00 DM mithin Gruppe 3,00	cen.
3.2	Höher- oder Herabstufung Umstufung um -0,50 Gruppen in Einkommensgruppe 2,50 weil 4 Unterhaltsberechtigte vorhanden sind. 3)	
3.3 3.4	Alterstufe des Kindes oder Jugendlichen 1 Demnach Unterhaltsbedarfsbetrag 320,00 I	)M
4.	Anzurechnendes Einkommen 4)	
4.1	Anteiliges (ggf. fiktives) Kindergeld 5) -35,00 I Um den ausbildungsbedingten Mehrbedarf 6) verminderte	
	Ausbildungsvergütung des Jugendlichen 0,00 E	M
4.3	Sonstiges anrechenbares Einkommen des Kindes oder Jugendlichen 0,00 E	ом
5.	Unterhaltsbetrag 285,00 E	M

./..

#### Anmerkungen:

- 1) Siehe Nrn. 1 15 der unterhaltsrechtlichen Leitlinien des OLG Düsseldorf.
- 2) Siehe Nr. 91.01.01 Absatz 3 der Arbeitshilfe bzw Abschnitt A Anmerkung 5 der Düsseldorfer Tabelle.
- 3) Für den vierten und jeden weiteren Unterhaltsberechtigten erfolgt Herabstufung um jeweils eine Einkommensgruppe bis zur Erreichung der untersten Einkommensgruppe.
- 4) Siehe Nrn. 22 bis 26 und Nrn. 28 bis 31 der unterhaltsrechtlichen Leitlinien des OLG Düsseldorf.
- 5) Maßgebend ist nur der Gesamtkindergeldbetrag, der für die gemeinschaftlichen Kinder der Eltern gezahlt wird oder gezahlt würde.
- 6) Siehe Abschnitt A Anmerkung 8 der Düsseldorfer Tabelle.
- 7) Kinder: Unterhaltsbedarfsbetrag nach Einkommensgruppe 1 der Düsseldorfer Tabelle; Ehegatte und gesch. Ehegatte: Notwendiger Eigenbedarf nach Abschnitt B Nr. V oder VI der Düsseldorfer Tabelle.

#### Anlage zum Heranziehungsbescheid vom 01.12.1995

Jugendhilfeleistungen gemäß §34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen Heranziehung (Kostenbeitrag) des mit dem Hilfeempfänger vor Beginn der Maßnahme zusammenlebenden Vaters

Hilfempfänger: Otto Wagner geboren am: 01.01.1989 Gültig ab dem: 01.12.1995

Gültig bis zum:

1. 1.1 1.2 1.3	Einkommensermittlung nach Unterhaltsrecht Einkommen des Vaters Einkommen der Mutter Gesamtek. der Eltern bzw. d. Elternteils 1)	2605,00 0,00 5465,00	DH	54	65,00	DM
2. 2.1	Vorwegprüfung Notwendiger Eigenbedarf 2) - des heranzuziehenden Elternteils oder - beider Eltern				100,00	
2.2	Verteilungsbetrag			. 41	65,00	DM
3.	Pauschalbetrag für die durch die auswärtige Unt ersparten Aufwendungen.	erbringu	ng			
3.1	Das Einkommen ergibt die Einkommensgruppe	,00				
3.2	Höher- oder Herabstufung 3)					
	Umstufung um -2,00 Gruppen in Einkommensgruppe					
	weil 5 Unterhaltsberechtigte vorhanden sind. 4					
3.3	Alterstufe des Kindes oder Jugendlichen	1				
3.4	Zu/Abschlag auf Regelunterhalt 40,00% ergibt	407,00				
3.5	Anteiliges (ggf. fiktives) Kindergeld	0,00	DM			
3.6	Unterhaltsbedarfsbetrag ggf. ohne Kindergeld					
	gem. Nr. 3.5	407,00	DM			
3.7	Hieraus als Pauschalbetrag					
	80,00% Pauschale bei wöchentlich regelmäßig					
	7-tägiger Fremdunterbringung über Tag und Nacht	bzw.				
	bei teilstationärer Hilfe 5) ggf. abzüglich an	No. Administration				
	die Einrichtung gezahlte Kosten d. Mittagessens	0,00				
Ergib	t Pauschalbetrag	325,60	DM			
4.	Ermäßigung des Kostenbeitrages, weil	•			0.00	DM
A 9	gial and grack day Magnahma gofährdet mir	den		_	0.00	UM

4. Ermaßigung des Kostenbeitrages, well
4.1 sonst Ziel und Zweck der Maßnahme gefährdet würden - 0,00 DM
4.2 sich sonst aus der Heranziehung eine besondere Härte ergeben würde - 0,00 DM

5. Vorläufiger Kostenbeitrag 325,60 DM

6. Leistungen, die dem gleichen Zweck wie die Jugendhilfe dienen + 0,00 DM

7. Vorläufiger Kostenbeitrag einschl. zweckbestimmter Leistungen 6) 7) 326,00 DM

	Sozialhilferechtliche Schutz-/Vergleichsb	erechnung	zur			
8.						
8.1	Regelsatz Haushaltsvorstand	5.10,00	DM			
8.2	Regelsatz Ehegatte	+ 408,00	DM			
8.3	Regelsatz Hilfeempfänger 8)	+ 3,0,6,0,0	DM			
8.4	Regelsatz für weiteren Haushaltsangeh.	+ 306,00	DW			
8.5	Regelsatz für weiteren Haushaltsangeh.	+ 306,00	DM			
8.6	Regelsatz für weiteren Haushaltsangeh.	+ 306,00	DM			
8.7	Regelsatz für weiteren Haushaltsangeh.	+ 0,00	DM			
8.8	Regelsatz für weiteren Haushaltsangeh.	+ 0,00	DM			
8.9	Regelsatz für weiteren Haushaltsangeh.	+ 0,00				
8.10	Summe der Regelsätze	2142,00				
	20,00% der Summe der Regelsätze	+ 428,40				
	Unterkunftskosten	+2200,00				
		+ 255,00				
8.13	The state of the s	5025,40				
8.14		5025,40	DIS	5465,00	DM	
8.15	Einkommen gem. Zeile 1.3 9)			3463,00	DM	
8.16	Zweckbestimmte Leistungen für alle in die	Bedarisbe	9-			
	rechnung einbezogenen Personen (sofern di	ese nicht				
	neben dem Kostenbeitrag gefordert werden)			+ 630,00	DM	
8.17	Summe/Gesamtbedarf			-5025,40	DM	
	Differenz aus Gesamteinkommen und Gesamth	edarf		1069,60	DM.	
	niedriger Betrag gem. Zeile 7 oder Zeile				-	326,00 DM
8.19	nieuriger betrag gem. Zerre / Oder Zerre	0.10				,

./..

9. Begrenzung auf den Jugendhilfeaufwand				
9.1 Wenn ein Elternteil nach §94; 2 SGB VIII in Anspruch genommen				
wird oder beide Elternteile nach §94; 2 SGB VIII in Anspruch				
genommen werden und zusammenleben				
9.1.1 Jugendhilfeaufwand 8.000,00				
9.1.2 KB des Kindes oder Jugendlichen selbst - 0,00				
9.1.3 Bereits nach \$93; 5 in Anspruch genommen - 160,00				
9.1.4 Offener Jugendhilfebedarf 7.840,00	) DM			
9.1.5 niedrigerer Betrag gem. Zeile 8.19 oder gem. Zeile 9.1.4		326,00 DM		
9.2 Wenn beide Elternteile nach \$94; 2 SGB VIII in Anspruch genommen				
werden, aber getrennt leben				
9.2.1 Offener Jugendhilfebdarf 7.840,00				
9.2.2 Betrag gem. Zeile 9.1.5 des andern ET - 0,00	) DM			
9.2.3 Differenz aus offenem JGH-Bedarf und Betrag gem.				
Zeile 9.2.2 0,00	) DM			
9.2.4 Wenn die Differenz unter Position 9.2.3 höher ist				
als der Betrag gem. Zeile 8.19 erfolgt keine Kürzung				
9.2.5 Wenn die Differenz unter Position 9.2.3 kleiner ist				
als der Betrag gem. Zeile 8.19 erfolgt anteilige Kürzung				
9.2.6 Anteilig gekürzter KB des KB-Pflichtigen		0,00 DM		
9.2.7 Anteilig gekürzter KB des anderen Elternteils		0,00 DM		
9.3 Wenn der andere ET nach \$94; 3 in Anspruch genommen wird				
9.3.1 Offener Jugendhilfebedarf 7.840,00	DM (			
9.3.2 Gem. §94; 3 SGB VIII übergegangener Anspruch - 0,00	DM (			
9.3.3 Differenz aus offenem Jugendhilfebedarf und über-				
gegangenem Anspruch gegen den anderen Elternteils 0,00	DM			
9.3.4 niedrigerer Betrag gem. Zeile 8.19 oder gem. Zeile 9.3.3		0,00 DM		
10. Endgültiger Kostenbeitrag		326,00 DM		

./..

Anmerkungen:

- 1) Siehe Nrn. 1 bis 15 der unterhaltsrechtlichen Leitlinien des OLG Düsseldorf.
- 2) Siehe Nr. 91.01.01 Absatz 2 der Arbeitshilfe bzw. Abschnitt A Anmerkung 5 und Abschnitt B Nr. VI der Düsseldorfer Tabelle.
- 3) Auch wenn in Nr. 1 Einkommen von beiden Elternteilen anzusetzen ist, zählt hier ein Elternteil als Unterhaltsberechtigter.
- 4) Für den vierten und jeden weiteren Unterhaltsberechtigten erfolgt Herabstufung um jeweils eine Einkommensgruppe, bis zur Erreichung der untersten Einkommensgruppe.
- 5) Insbesondere bei Hilfen nach §§ 32, 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII.
- 6) Forderung des Kostenbeitrages darf nicht zur Sozialhilfebe-dürftigkeit führen. Für die Prüfung der Bedürftigkeit i.S. d. Nr 94.01.05 der Arbeitshilfe ist die Anlage 1 zu den SHR entsprechend anzuwenden.
- 7) Die Summe der Kostenbeiträge und der nach §93 Abs 5 SGB VIII geforderten Beträge darf zusammen mit den ggf. nach §94 Abs. 3 SGB VIII übergegangen Unerthalts-ansprüchen den Jugendhilfeaufwand nicht übersteigen.
- 8) Der Untergebrachte Minderjährige wird bei der Fremdbetreuung nicht bzw. nur zeitanteilig berücksichtigt.
- 9) Einkommen nach Unterhaltsrecht oder ggf. nach §§76 ff. BSHG.

Berechnen fertigstellen

Textanbindung DOS Textsysteme

Titelverwaltung

UVG - Statistik - Auswertung

Schnittstelle

Staatsoberkasse (Bayern)

Anforderungen Ludwigshafen

Standard

Punkte der Pronot abarbeiten

Budgetierung

Heimkostenabrechnung

Betreuungsstelle

Jugendgerichtshilfe

Pflegeeltern

Mahnwesen

Buchhaltungsprogramme überarbeiten wie Suchmasken, Bestände auszahlen, Abbuchen, ...)